

28. 1. Bestand bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Reichshaftpflichtgesetzes vom 15. August 1943 eine Gefährdungshaftung für Schäden durch Explosion von Leuchtgas, das aus den in den Straßen liegenden Rohren ausgeströmt war?

2. Kann auf Grund von § 1 a Abs. 4, § 7 b des Reichshaftpflichtgesetzes einem der Geschädigten ein Gefährdungsanspruch ganz verjagt werden, wenn das außergewöhnliche Maß der Gasexplosion auf die besonderen, von ihm zu vertretenden Verhältnisse des Grundstücks zurückzuführen ist und sonst die Ansprüche völlig Unbeteiligter, die sich mit ihm in den Höchstbetrag von 25 000 RM. teilen müßten, beeinträchtigt würden?

3. Ist § 836 BGB. bei Schäden aus Gasrohrbrüchen anwendbar?

4. über den Umfang der Sorgfaltspflichten bei der Instandhaltung des Gasrohrnetzes.

BGB. § 836. Reichshaftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 (RWB. S. 207) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Reichshaftpflichtgesetzes vom 15. August 1943 (RWB. I S. 489) §§ 1a, 7b.

V. Zivilsenat. Urf. v. 23. November 1943 i. S. S. (Rf.) gegen Stadt S. (Befl.). V 77/43.

I. Landgericht Siegen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Am 22. Februar 1940 gegen 7 Uhr fand auf dem Grundstück des Klägers in S. eine Explosion statt, durch die 10 Personen getötet und 12 Personen schwer verletzt wurden, auch das Fabrikgebäude seiner Kleiderfabrik völlig zerstört wurde. Für den ihm entstandenen, durch Versicherung nicht gedeckten Sachschaden von über 350 000 RM. macht er die Beklagte verantwortlich mit der Behauptung, die Explosion sei auf Leuchtgas zurückzuführen, das aus undichten Stellen ihrer an seinem Grundstück vorbeiführenden Rohrleitungen entwichen sei, sich unterhalb seines Fabrikgebäudes gesammelt und beim Ingangsehen der Dampfkesselanlagen plötzlich entzündet habe. Das Entweichen des Gases sei auf mangelhafte Instandhaltung und Beaufsichtigung des Rohrnetzes, insbesondere auf den mangelhaften Zustand eines in früheren Jahren abgeschnittenen Rohrstückes, zurückzuführen. Die Beklagte bestreitet, daß es sich um eine Leuchtgasexplosion gehandelt habe und daß das

Rohrnetz nicht sorgfältig instandgehalten und beaufsichtigt worden sei, und machte geltend, daß, wenn sich Gas tatsächlich unter den Gebäuden des Klägers angesammelt habe, dies auf die außergewöhnliche Kälte im Winter 1939/40 zurückzuführen sei, die, wie in anderen Städten, erhöhte Rohrschäden herbeigeführt, vor allem aber das Ansammeln und Fortströmen des Gases unter dem gefrorenen Erdboden auf weite Strecken ermöglicht habe. Sie habe damals allen auftauchenden Klagen über Gasgeruch durch ihr Personal, das bis zum äußersten angestrengt worden sei, nachgehen und die festgestellten Schäden sofort ausbessern lassen. Von der nach dem Unfall festgestellten Undichtigkeit der Gasrohre nahe dem Grundstück des Klägers habe sie vorher keine Kenntnis gehabt.

Von seinem Schaden hat der Kläger zunächst einen Teilbetrag von 20 000 RM. eingeklagt; später hat er eine weitere Klage auf Zahlung von 341 695 RM. erhoben. Während das Landgericht seiner ersten Teilklage stattgegeben hat, hat das Oberlandesgericht sie abgewiesen. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

G r ü n d e :

Die Revision bittet vor allem um Nachprüfung, ob die Beklagte nicht auf Grund einer Gefährdungshaftung zum Ersatz wenigstens des zuerst eingeklagten Schadens verpflichtet sei, weil bei der im Winter 1939/40 gegebenen Sachlage gefahrdrohende Gasaustritte zu besorgen gewesen seien und nach Ansicht des Berufungsgerichts bei den kriegsbedingten Verhältnissen eine Verhinderung des Austritts, ohne von der Beklagten unzumutbare Leistungen zu verlangen, nicht hätte gefordert werden können. Auch sei zu berücksichtigen, daß durch das Gesetz zur Änderung des Reichshaftpflichtgesetzes vom 15. August 1943 eine Gefährdungshaftung wenigstens bis zur Höhe von 25 000 RM. eingeführt sei. Wenn auch das Gesetz keine rückwirkende Kraft habe, so müßten doch seine Grundsätze unter den besonderen Verhältnissen des Winters 1939/40 sinngemäß angewendet werden. Indessen ist der — allerdings nicht näher begründeten — Meinung des Berufungsgerichts, daß keine Gefährdungshaftung in Frage komme, beizutreten. Zwar kann nach ständiger Rechtsprechung (RGZ. Bd. 159 S. 129 [137], Bd. 167 S. 14 [25] u. a.) der Grundstückseigentümer als Ausgleich dafür, daß er aus höheren Rücksichten die von gemeinnützigen Arbeiten

und Anlagen ausgehenden Einwirkungen ohne die Möglichkeit einer Abwehr hinnehmen muß, eine Entschädigung für die ihm durch solche unzulässigen Einwirkungen entstandenen Schäden ohne Nachweis einer schuldhaften Handlung verlangen. Wie indessen bereits in RRG. Bd. 63 S. 374 dargelegt ist, sind bei Schäden aus Gasrohrbrüchen die Voraussetzungen für einen solchen Anspruch nicht gegeben. Es mag zwar dem natürlichen Laufe der Dinge entsprechen, daß die in der Straße liegenden Rohre hin und wieder schadhafte werden und Gas ausströmen lassen; daß dieses aber von außen in ein Grundstück eindringen und sich dort in großer Menge, wie sie zu einer Explosion erforderlich ist, unbemerkt ansammeln kann, ist nur bei einem Zusammentreffen außergewöhnlicher Umstände möglich. Eine solche Verkettung von Umständen ist nicht mit Sicherheit im Sinne des § 907 BGB. zu erwarten. Andererseits bedarf die Verlegung der Gasrohre in den Straßen keiner polizeilichen Genehmigung; das Rohrnetz genießt also nicht den Schutz des § 26 GewD. Der Grundstückseigentümer kann vielmehr gemäß § 1004 BGB. die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen und eine vorbeugende Unterlassungsklage ist ihm nur deswegen versagt, weil in der Regel eine Besorgnis, daß künftig aus schadhafte Stellen eines Rohres Gas ausströmen und sein Grundstück gefährden werde, nicht begründet ist. Daß im vorliegenden Falle schon vor der Explosion eine berechtigte Besorgnis bestanden habe, es könnten wegen des herrschenden Frostes an den Gasrohren in der Nähe des Grundstücks plötzlich ein größeres Loch oder mehrere Löcher entstehen, daraus die zu einer Explosion erforderliche Menge Gas ausströmen und sich in irgendwelchen — damals gar nicht bekannten — Hohlräumen unter den Fabrikgebäuden sammeln, ist entgegen der Meinung der Revision nicht anzuerkennen. Es trifft auch nicht zu, daß der Kläger den Gasaustritt aus den Rohren dulden mußte. Denn die Beklagte war verpflichtet, bei Auftreten von Gasgeruch alles Erforderliche zur Beseitigung eines Rohrschadens zu tun; sie hat das nach den Feststellungen des Sachverständigen auch im Winter 1939/40 in allen ihr bekannt gewordenen Fällen unverzüglich getan. Wenn die Beseitigung der Rohrschäden bei dem tiefgefrorenen Boden erschwert war, die undichten Stellen nicht immer sofort festgestellt werden konnten, so mag dadurch die tatsächliche Durchführung der Beseitigungsansprüche hinausgezögert worden sein. Diese tatsächliche Erschwerung kann aber einer rech-

lichen Verfassung des Anspruchs nicht gleichgestellt werden. Denn es blieb immer die von der Beklagten gar nicht bestrittene Verpflichtung bestehen, bei Verdacht eines größeren Gasrohrbruches bis zur Auffindung und Beseitigung der Bruchstelle den in Frage kommenden Teil der Rohrleitung abzusperren, wodurch zunächst einmal jede Gefahr für das Grundstück beseitigt werden konnte.

Eine Haftung der Beklagten ohne Verschulden läßt sich auch nicht aus dem Grundsatz herleiten, daß derjenige, der mit Rücksicht auf die allgemeine Nützlichkeit eines Unternehmens gewisse Beeinträchtigungen seines Eigentums hinnehmen muß, dafür eine billige Entschädigung verlangen kann (RGZ. Bd. 113 S. 306, Bd. 155 S. 320). Denn dieser Aufopferungsanspruch steht einem Anspruch auf vollen Schadenersatz nicht gleich (RGZ. Bd. 126 S. 360 [361], Bd. 140 S. 276 [281], Bd. 167 S. 14 [26]), da er nur einen angemessenen Ausgleich für die Beeinträchtigungen, nicht aber den vollen Ersatz eines später durch Hinzutreten anderer Umstände entstandenen Schadens geben soll. Das Vorhandensein der Gasrohre in einer anliegenden Straße, die Möglichkeit des Ausströmens von Gas und seiner Entzündung mag zwar eine gewisse Gefahr für die Gebäude und sonstigen Einrichtungen auf dem Grundstück und für seine Bewohner bedeuten, die Benutzung des Grundstücks beeinträchtigen, seinen Wert mindern. Eine Beschädigung der Einrichtungen des Grundstücks wie der auf ihm weilenden Personen tritt aber erst beim Hinzukommen weiterer, meist zufälliger Umstände ein. Ersatz dieses Schadens könnte nur auf Grund der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen verlangt werden.

Allerdings hat — offensichtlich wegen der aus der Zuleitung und Abgabe von Gas und Elektrizität drohenden Gefahren — das Gesetz zur Änderung des Reichshaftpflichtgesetzes vom 15. August 1943 durch Einfügen der §§ 1a, 7b in das geänderte Gesetz den Inhabern der Anlage eine Schadenersatzpflicht ohne Verschulden bis zum Höchstbetrage von 25 000 RM. insgesamt auferlegt. Diese Bestimmungen können jedoch keine Anwendung finden, da das Gesetz keine rückwirkende Kraft hat. Es kann sich nur fragen, ob nicht aus dem Erlasse des Gesetzes zu folgern ist, daß es auch schon im Jahre 1940 der Billigkeit und den neueren Anschauungen über die Pflichten der Gemeinschaft nicht entsprochen habe, die durch die Zuleitung von Gas und Elektrizität drohenden Gefahren, namentlich wenn sie durch besondere Witterungsverhältnisse und insolge der kriegsbedingten

Einschränkung der Instandhaltung und Überwachung des Rohrnetzes erhöht waren, allein den Anliegern dieser Anlagen aufzubürden, oder ob nicht vielmehr den Inhabern der Anlage eine Schadenersatzpflicht ohne Verschulden wenigstens in beschränktem Umfang aufzuerlegen war. Es bedarf indessen vorliegend keiner grundsätzlichen Entscheidung dieser Frage, da hier die besonderen Umstände die Zubilligung eines solchen Erfassungspruchs an den Kläger nicht rechtfertigen würden.

Nach den polizeilichen Ermittlungen ist die Ansammlung des aus den Gasrohren ausgeströmten Gases unterhalb des Fabrikgebäudes nur dadurch möglich gewesen, daß die Senkgruben und Säurebottiche der auf dem Grundstück früher betriebenen Lumpenmühle mit Straßenmüll, Koksasche u. dgl. ausgefüllt worden waren, dieses Material mit den Jahren in sich zusammengefunken war und sich so unter dem Fußboden des Fabrikgebäudes größere Hohlräume gebildet hatten. Weiter hatte 2 m unter dem Gebäude noch ein alter, durch die Grundmauern oder unter ihnen hinausführender, nicht hinreichend abgeschlossener Abwässerkanal bestanden. Im Jahre 1929 hat der Kläger sein Fabrikgebäude auf den alten Grund- und Umfassungsmauern errichtet und ohne Anlegung eines Kellergeschosses über den aufgeschütteten Erdboden teils eine Balken- und Bohlendecke, teils eine leichte Zementdecke legen lassen. Er hat somit die Ursachen dafür, daß sich Gas in erheblichen Mengen unterhalb des Fußbodens seiner Fabrikgebäude ansammeln und die Explosion ein derartiges Ausmaß annehmen konnte, selbst gesetzt; mindestens geht das zu seinen Lasten. Denn ihm war bei Errichtung des Gebäudes das Vorhandensein der Gasrohre in den anliegenden Straßen bekannt. Er mußte also mit der Möglichkeit rechnen, daß ein Rohrschaden auftreten und Gas ausströmen konnte. Er hätte deshalb bei Errichtung seiner Gebäude etwaigen daraus drohenden Gefahren wenigstens durch möglichst dichten Abschluß des Untergrundes seiner Grundstücke, vor allem durch Beseitigung von Öffnungen des alten Mauerwerkes, entgegenzutreten müssen. Schon daß er sein Grundstück in einem solch mangelhaften Zustande belassen hat, mußte seinen Schadenersatzanspruch erheblich mindern (vgl. RGZ. Bd. 167 S. 26 [27]). Außerdem könnte aber, wenn man ihm überhaupt im Hinblick auf das spätere Gesetz vom 15. August 1943 einen Schadenersatzanspruch auf Grund einer Gefährdungshaftung zubilligen will, dies doch immer

nur im Rahmen und nach den Grundsätzen dieses Gesetzes gesehen. Im neuen § 1a Abs. 4 des Reichshaftpflichtgesetzes ist aber ausdrücklich die Anwendung des § 254 BGB. vorgeschrieben und nach § 7b müssen sich sämtliche Geschädigten in den Höchstbetrag von 25 000 RM. teilen. Es geht nicht an, dem Geschädigten, der selbst dafür verantwortlich ist, daß die Explosion ein derartiges Ausmaß angenommen hat, einen Ersatz seines Schadens auf Kosten derjenigen zuzubilligen, die für die Entstehung der Explosion überhaupt keine Ursache gesetzt haben. Schon diese Erwägungen müßten zur Verfassung jeglichen Schadenersatzanspruchs führen. Eine Haftung der Beklagten ohne Verschulden ist deshalb vom Berufungsgericht mit Recht abgelehnt worden.

Ohne Rechtsirrtum hat es auch die Voraussetzung des § 836 BGB. verneint. Zwar sind die Gasrohre unbedenklich als ein mit dem Grundstück verbundenes Werk anzusehen. Soweit Gas aber aus den beweglich gehaltenen Verbindungsstücken der Rohre, den Muffen, ausströmt, würde dies nicht Folge eines Einsturzes oder eines AblöSENS von Teilen des Werkes sein, selbst wenn sich bei Verlagerung oder Dehnungserscheinungen des eisernen Rohres infolge der Witterung die schon vorhandene geringe Undichtigkeit vergrößert haben sollte. Auch soweit das Gas aus einer Bruchstelle, d. h. aus einer, sei es auf Korrosion, sei es auf sonstige Einflüsse zurückgehenden Zerstörung der Rohrwandung, ausströmt, ist doch der durch die Explosion oder das Verbrennen des Gases entstandene Schaden nicht wie beim Ausströmen von Wasser aus einer zerbrochenen Wasserleitung oder einem gebrochenen Damm (RGZ. Bd. 97 S. 114, Bd. 133 S. 6; WarnRspr. 1913 Nr. 502) durch die bewegende Kraft des Einsturzes oder der Loslösung von Teilen des Werkes herbeigeführt worden (vgl. WarnRspr. 1913 Nr. 417; RGKomm. z. BGB. Bem. 5 zu § 836; P a h l a n d Bem. 6 zu § 836 BGB.; S t a u d i n g e r Bem. 4a zu § 836 BGB.).

Der geltend gemachte Schadenersatzanspruch läßt sich somit nur aus §§ 823, 831 BGB. herleiten. Das Berufungsgericht will zwar in Übereinstimmung mit dem Kläger ein für das Ausströmen des Gases ursächliches Verschulden der Beklagten oder ihrer Leute darin sehen, daß vor längerer Zeit bei Stilllegung eines Abzweigrohres von dem Hauptrohr dieses nicht unmittelbar an dem Hauptrohr, sondern in einer Entfernung von 3,60 m abgeschnitten und mit einem Holzstopfen verschlossen worden sei, hält aber nicht für

erwiesen, ja nicht einmal für wahrscheinlich, daß das im Fabrikgebäude des Klägers zur Explosion gekommene Gas aus dem nach dem Unglück an der unteren Seite des Abzweigrohres festgestellten, auf Korrosion zurückzuführenden größeren Loch stamme. Beide Annahmen beruhen indessen auf verfahrensrechtlich nicht einwandfreier Grundlage. (Wird näher ausgeführt.)

Weiter hat der Kläger seinen Schadensersatzanspruch darauf gestützt, daß das Rohrnetz in einem schlechten Zustande gewesen, die Überwachung nicht sorgfältig durchgeführt worden sei und die Beklagte trotz der vielfach auftretenden Gasgerüche nicht die erforderlichen Maßnahmen, insbesondere nicht für die Umgebung des dem Kläger gehörigen Grundstücks, getroffen habe. Bei der Prüfung, ob die Beklagte die Sorgfaltspflichten beachtet hat, die ihr als Gasversorgerin bei der Instandhaltung und Überwachung des Rohrnetzes und der Abwendung der durch ausströmendes Gas entstehenden Gefahr obliegen, dürfen indessen keine zu hohen Anforderungen gestellt werden, da dies sonst auf eine — und zwar unbeschränkte — Gefährdungshaftung hinauslaufen würde. Es darf vorliegend insbesondere nicht außer acht gelassen werden, daß, wie der Gutachter unter Hinweis auf andere Aufsätze einwandfrei dargelegt hat, im Winter 1939/40 die Gasanstalten durch den außergewöhnlich strengen und anhaltenden Frost in eine schwierige, nicht voraussehbare Lage gekommen waren, da die technischen Einrichtungen auf solche außergewöhnlichen, bisher unbekanntem Verhältnisse nicht eingestellt waren. Denn der Frost war so tief wie niemals seit 50 Jahren in den Boden gedrungen; die Kälte hatte dadurch auf die Rohre unmittelbar einwirken können; dadurch wie durch Verlagerung des Erdbodens waren Spannungen entstanden, welche die Abdichtungen der Rohrenden beeinträchtigten und alte oder neue Schäden an den Rohrwänden auftreten ließen. Der Frost im Fußboden erhöhte insbesondere das sogenannte Bagabundieren der ausströmenden Gase, so daß die Stelle, wo das Gas ausströmte, schwer festzustellen war; er erschwerte außerdem die Tätigkeit mit den Gasuchgeräten und verzögerte das Ausbrechen des Bodens. Deshalb können daraus, daß sich auch in den Straßen der Beklagten Gasgeruch in erhöhtem Maße bemerkbar machte und diese Mängel — auch abgesehen von dem kriegsbedingten Mangel an Arbeitern — nicht immer sofort abgestellt werden konnten, keine Rückschlüsse auf den Zustand des Rohrnetzes oder die Überwachungstätigkeit gezogen werden. Ebenso

läßt sich nichts daraus folgern, daß bei Beseitigung von Rohrschäden gerade in damaliger Zeit mehr oder weniger große Stücke verrosteter Rohre ausgegraben wurden, da Korrosionsschäden an eisernen oder stählernen Rohren unvermeidlich sind. Es läßt sich demnach nicht beanstanden, wenn das Berufungsgericht trotz der gegenteiligen Behauptungen des Klägers, die übrigens nur allgemein gehalten waren, mehr auf dem allgemeinen Gerede beruhten, den allgemeinen Zustand des Rohrnetzes als gut bezeichnet. Ebenso lag es nur im Rahmen seines richterlichen Ermessens und seiner freien Beweiswürdigung, wenn es sich auf die von ihm veranlaßten Feststellungen des Sachverständigen über die Beaufsichtigung des Rohrnetzes und die umgehende Beseitigung der gemeldeten oder sonstigen festgestellten Schäden verließ und nicht etwa die Angestellten und Arbeiter der Beklagten selbst hörte, zumal da solche Feststellungen an Hand der Bücher sicherer getroffen werden können als auf Grund der Aussagen von Zeugen, die sich nach Jahren der Einzelheiten nicht mehr erinnern.

Eine Überspannung der an die Sorgfaltspflicht der Beklagten gestellten Anforderungen bedeutet auch die Ansicht des Klägers, die Beklagte habe wegen des häufigen Auftretens undichter Stellen im Rohrnetz während des Winters 1939/40 besondere Maßnahmen, wie Herabsetzen des Gasdrucks, gänzlich oder zeitweises Absperrn des Gases, Offenhalten der Kanalbedel, treffen müssen. Denn es liegt auf der Hand, daß eine Stadtverwaltung schon mit Rücksicht auf die, namentlich während der Verdunkelung, drohenden Gefahren die Kanalbedel nicht längere Zeit offenhalten oder gar ihr Gasrohrnetz ganz oder auch nur zeitweise schon dann absperrn oder den Druck erheblich herabsetzen kann, wenn sich in dieser oder in jener Straße Gasgeruch bemerkbar macht und Rohrschäden zeigen, und zwar selbst dann nicht, wenn sich solche Schäden infolge außergewöhnlicher Witterungsverhältnisse gegenüber normalen Verhältnissen vervielfachen. Dadurch würde die Gasversorgung, auf die gerade in Kriegzeiten die Bevölkerung und vor allem die Industrie angewiesen ist, unterbunden oder unverhältnismäßig gestört, obwohl erfahrungsgemäß aus Rohrbrüchen der in den Straßen liegenden Gasrohre nur selten erhebliche Schäden entstehen und Explosionen in dem Maße wie auf dem Grundstück des Klägers überhaupt nur bei Verkettung außergewöhnlicher Umstände, wie sie oben angeführt sind, möglich sind.

Solche einschneidenden Maßnahmen brauchen auch für einen engeren Bezirk erst dann ergriffen zu werden, wenn die Umstände auf einen oder mehrere größere Rohrbrüche hinweisen und daraus besondere Gefahren drohen. Das hatte der Kläger freilich wiederholt behauptet und das Berufungsgericht hätte sich trotz aller durch den Krieg bedingten Kürze der Begründung der Entscheidungen (§ 2 der 3. Vereinfachungsverordnung) damit eingehender befassen und den Sachverhalt besser aufklären müssen. (Wird näher ausgeführt.) Auch aus diesem Grunde muß sonach das Urteil aufgehoben und die Sache zur weiteren Prüfung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden, das dann auch über einen etwaigen Entlastungsbeweis gemäß § 831 BGB. wie über ein mitwirkendes Verschulden des Klägers zu befinden haben wird.